

Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung
 - a) auf Antrag des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder
- (2) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie als ordentlicher Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sind. Der Text der vorgeschlagenen Satzungsänderung ist mit der Einladung zu versenden.
- (3) Die Änderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder zustimmen. § 8 Abs. 4 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Satzung

Volkshochschule Aalen e. V.

Stand: 19.02.2016

Volkshochschule Aalen e.V.
Gmünder Straße 9, Torhaus
Tel. (0 73 61) 95 83 - 0
Fax (0 73 61) 68 03 06
e-Mail: info@vhs-aalen.de
<http://www.vhs-aalen.de>

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Volkshochschule Aalen“ e.V. Er hat seinen Sitz in Aalen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Dem Verein obliegen die Einrichtung und der Betrieb der Volkshochschule Aalen. Die Volkshochschule Aalen ist eine Institution des öffentlichen Bildungswesens. Ihre Tätigkeit hat der gesamten Bevölkerung zu dienen. Mit einem breit gefächerten Angebot an Weiterbildung im persönlichen, beruflichen und politischen Bereich wendet sie sich an alle Bürgerinnen und Bürger.
- (2) Die Volkshochschule Aalen arbeitet unabhängig von Gruppeninteressen auf überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage in Kursen, Seminaren, Vortragsreihen, Einzelvorträgen, Lehr- und Studienfahrten und anderen Veranstaltungen. An ihnen kann jede Person teilnehmen.
- (3) Die Freiheit der Inhalte und die Unabhängigkeit bei der Auswahl der Lehrenden wird gewährleistet.
- (4) Der Verein arbeitet, soweit es sein Zweck und seine Zielsetzung erfordern, mit der Stadt Aalen, den Schulen sowie mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Organisationen, Vereinigungen, Körperschaften und Stellen zusammen.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Volkshochschulverbandes Baden-Württemberg.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- c) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes und des Beirates;
- d) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes im Rahmen seiner Zuständigkeiten;
- e) Die Unterrichtung des Vorstandes von allen über den Bereich der laufenden Geschäfte hinaus gehenden Angelegenheiten;
- f) Die konkrete Ausgestaltung der vom Vorstand beschlossenen allgemeinen Grundsätze der Gebühren- und Honorarordnung;
- g) Die Entscheidung über die Ermäßigung und den Erlass von Teilnahmegebühren nach Maßgabe der allgemeinen Richtlinien.

§ 14

Finanzen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die finanziellen Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) eigene Einnahmen,
 - b) Mitgliedsbeiträge,
 - c) Zuschüsse,
 - d) Geld- und Sachspenden
- (3) Es können auch Sammlungen veranstaltet werden.
- (4) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in einem Haushaltsplan für jeweils ein Geschäftsjahr zu veranschlagen und nach den Grundsätzen einer ordentlichen Buchhaltung zu bewirtschaften. Nach Abschluss jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist nach Feststellung durch den Vorstand innerhalb von sechs Monaten der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (5) Die Volkshochschulleitung führt alleinverantwortlich das operative Geschäft gemäß den Vorgaben des Haushaltsplans. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gegenüber dem Haushaltsplan bedürfen der Zustimmung der oder des 1. Vorsitzenden, sofern sie nicht unabweisbar sind. Führen solche Mehraufwendungen zu Ergebnisabweichungen, die das geplante Jahresergebnis um voraussichtlich mindestens 15.000 € verschlechtern, so entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Buchführung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr zu überprüfen. Der Rechnungsprüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 15

Entgelte

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird in der Regel ein Entgelt erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Gebührenordnung.

§ 12

Der Beirat, seine Aufgaben und seine Arbeitsweise

- (1) Aufgaben des Beirates:
 - a) Der Beirat ist vom Vorstand des Vereins und von der Volkshochschulleitung über alle wichtigen Angelegenheiten der Volkshochschule zu informieren. Die Grundzüge des jeweiligen Semesterprogramms werden in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Beirat vorgestellt und genehmigt.
 - b) Der Beirat berät den Vorstand und die Volkshochschulleitung hinsichtlich der längerfristigen Veranstaltungsvorhaben
 - c) Der Beirat hat das Recht, Vorschläge allgemeiner Art zu unterbreiten, die der Vorstand auf Wunsch des Beirates mit diesem zu erörtern hat.
 - d) Der Beirat fördert die Arbeit der Volkshochschule und die Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit.
- (2) Dem Beirat gehören an:
 - a) Die Leitung der Volkshochschule
 - b) die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden;
 - c) eine von den Zweigstellenleitungen der einzelnen Stadtteile zu benennende Vertretung bzw. im Verhinderungsfall die Stellvertretung;
 - d) drei vom Vorstand auf Vorschlag der Leitung zu benennende Kursleitende;
 - e) eine von dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin zu benennende Vertretung der Stadt Aalen;
 - f) bis zu zehn von der Mitgliederversammlung zu wählende Vertretende.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und eine Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit des Beirates beträgt drei Jahre.
- (5) Der Beirat ist im Geschäftsjahr einmal von dem oder der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuladen. Der Vorstand oder ein Drittel der Beiratsmitglieder können eine Sitzung beantragen. Bezüglich der Ladungsfrist gilt Satz 1.
- (6) Die oder der 1. Vorsitzende des Vorstandes ist zu den Sitzungen des Beirates einzuladen.

§ 13

Leitung der Volkshochschule

- (1) Die Leitung der Volkshochschule ist hauptberuflich tätig. Sie ist besondere Vertretung im Sinne von § 30 BGB.
- (2) Ihr obliegt die pädagogische, verwaltungsmäßige und organisatorische Leitung der Volkshochschule im Rahmen der laufenden Geschäfte einschließlich der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit. Unbeschadet ihrer Verantwortung gegenüber den Organen des Vereins genießt sie in der Entfaltung ihrer Arbeit selbstverantwortliche Freiheit. Sie übt im Auftrag der oder des 1. Vorsitzenden das Hausrecht in den Geschäfts- und Veranstaltungsräumen der Volkshochschule aus, soweit sie damit nicht andere Personen beauftragt.
- (3) Zu den Aufgaben der Leitung gehören insbesondere:
 - a) Die effektive Führung der Mitarbeitenden und die Regelung der internen Personalangelegenheiten.
 - b) Die Erarbeitung der jeweiligen Semesterprogramme und langfristigen Veranstaltungsvorhaben, des Haushaltsplanentwurfes, der Jahres-Rechnung und seines Jahresberichtes;

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft ist in Schriftform (per Brief, Postkarte, E-mail oder Fax) zu erklären. Sie beginnt mit Ablauf des auf den Antrag folgenden übernächsten Kalendermonats, sofern der Vorstand der Mitgliedschaft nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Förderung der Vereinsziele und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung. Sie endet ferner durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt wird zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam. Er erfolgt in Schriftform nach Absatz 2 gegenüber dem Vorstand. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte der Mitgliedschaft.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn dieses seiner Beitragspflicht oder anderen Verpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung, in der die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muss, binnen eines Monats nicht nachkommt. Der Vorstand kann ferner mit 2/3-Mehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder den Vereinszweck gefährdet. Gegen den Ausschluss ist das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand zu erheben.

§ 5

Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich um die Volkshochschule Aalen in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen (Ehrentitel).

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht Aufgaben des Vorstandes oder des Beirates sind, insbesondere über:

- a) Erlass und Änderung der Vereinssatzung
- b) Die Aufstellung von Grundsätzen über den Betrieb der Volkshochschule
- c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit diese nicht kraft Amtes Mitglied des Vorstandes sind.
- d) Die Wahl von Beiratsmitgliedern, soweit diese nicht durch andere Benennungen oder Nominierungen bestimmt werden
- e) Die Bestellung der Rechnungsprüfenden
- f) Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- h) Die Feststellung der Jahresrechnung
- i) Die Entlastung des Vorstandes
- j) Die Auflösung des Vereins

Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr mindestens drei Wochen vor Tagungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit von der oder dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der oder dem 2. Vorsitzenden in Textform (schriftlich oder per E-Mail) einzuladen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem innerhalb von 3 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand, vom Beirat oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle einzureichen und von dieser an alle Vereinsmitglieder umgehend weiter zu leiten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, wird von dem oder der Vorsitzenden binnen 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung und mit dem ausdrücklichen Hinweis eingeladen, dass diese Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen - außer bei Satzungsänderungen und der Vereinsauflösung - der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (7) Wahlen finden grundsätzlich geheim in der Form der Listenwahl mit relativem Mehrheitsverfahren statt, d.h. die nach § 9 Abs. 1 erforderlichen sieben Kandidatinnen und/oder Kandidaten mit den meisten Stimmen gelten als gewählt. Finden sich insgesamt nur sieben oder weniger Kandidatinnen und/oder Kandidaten, so kann die Mitgliederversammlung auf Antrag der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters oder eines Vereinsmitglieds ein anderes Wahlverfahren, insbesondere die offene Wahl en bloc beschließen. Gibt es nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten oder ist ein einzelnes Vorstandsmitglied gem. § 9 Abs. 1 S. 4 nachzuwählen, so ist hierfür die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin und dem jeweiligen Protokollführer oder der jeweiligen Protokollführerin zu unterzeichnen.

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, nämlich der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden und fünf Beisitzenden. Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin der Stadt Aalen und der Landrat oder die Landrätin des Ostalbkreises sind jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit kraft Amtes Mitglieder des Vorstandes. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils auf drei Jahre gewählt. Im Falle einer Nachwahl rückt das neu gewählte Mitglied für den Rest der Amtsdauer des Vorstandes nach.
- (2) Die dem Vorstand kraft Amtes angehörenden Mitglieder können einen Angehörigen ihrer Verwaltung mit ihrer Vertretung beauftragen.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Beirates und die Leitung der Volkshochschule und die Stellvertretung nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht Aufgaben der Mitgliederversammlung sind, insbesondere
 - a) leitet er den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - b) legt er den Haushaltsplan, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist, fest;
 - c) stellt er die Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung fest;
 - d) ist er für die Bestellung bzw. Ablösung der Leitung der Volkshochschule, sowie für die sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen zuständig. Er hat insoweit das Einvernehmen der Stadt einzuholen;
 - e) beschließt er die allgemeinen Grundsätze der Gebühren- und der Honorarordnung;
 - f) genehmigt er das von der Volkshochschulleitung vorgeschlagene jeweilige Semesterprogramm und die längerfristigen Veranstaltungsvorhaben.
- (2) Die oder der 1. Vorsitzende und die oder der 2. Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des BGB. Jede Person von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln. Im Innenverhältnis ist die oder der 2. Vorsitzende jedoch nur im Verhinderungsfall der oder des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die oder den 1. Vorsitzende/n, die oder den 2. Vorsitzende/n und den oder die Schriftführer/in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der oder die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes, bereitet deren Entschlüsse vor und führt sie aus. Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften des BGB. Im Verhinderungsfall der oder des 1. Vorsitzenden übernimmt die oder der 2. Vorsitzende diese Aufgaben.
- (2) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden von der oder dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der oder dem 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen.